

End-Benutzer Lizenzvertrag

gültig ab 01.09.2021

Durch die Verwendung des Softwareproduktes (einschließlich Installation und Kopie) erklären Sie sich als natürliche Person oder juristische Person (Lizenznehmer/-in) mit dieser Vereinbarung einverstanden. Wenn Sie diesen Bedingungen nicht zustimmen, kommt kein wirksamer Vertrag zustande und Sie dürfen die Software nicht installieren, kopieren oder in irgendeiner anderen Art verwenden. Im Weiteren wird zur Vereinfachung nur die männliche Form „Lizenznehmer“ verwendet. Damit sind aber uneingeschränkt männliche sowie weibliche Personen gemeint.

Lizenzgeber

Alexander Schmidts

Mittlere Feldstr. 15a

86391 Stadtbergen

Präambel

Der Lizenzgeber vertreibt Software-Produkte, die dem Urheberrechtsschutz unterliegen. Der Lizenznehmer erwirbt vom Lizenzgeber nicht ausschließlich und nicht übertragbare zeitlich befristete Software-Nutzungslizenzen, um diese für das Management von Schülern, Kursen, Schülernoten, der zugehörigen Dokumentenerzeugung und ähnlichem im Zusammenhang mit der Verwaltung von Klassen bei einer Grundschullehrtätigkeit stehendem einzusetzen.

Definitionen

„Lizenzvertrag“, „Lizenz“ oder „Nutzungslizenz“ bezeichnet diesen Endbenutzer-Lizenzvertrag.

„Produkt“ bezeichnet die erworbene Software und gegebenenfalls dazugehörige Medien, gedruckte Materialien und Dokumentation im Online- oder elektronischen Format.

„Lizenzschlüssel“ ist ein zur Verfügung gestellter, zeitlich begrenzt gültiger Schlüssel, der zur Aktivierung bzw. dem Betrieb der Software notwendig ist.

„Benutzer“ bezeichnet eine natürliche Person, die das Produkt des Lizenzvertrags in irgendeiner Form installiert, verwendet, kopiert oder ähnliches.

„Benutzersystem“ oder „Zielsystem“ ist das Gerät oder die Geräte des Lizenznehmers auf denen das Produkt installiert und ausgeführt wird.

„Update“ bezeichnet den Vorgang eine neuere Produktversion als die auf einem Zielsystem existierende zu installieren. Das Update kann gegenüber der bereits bestehenden Version Fehlerkorrekturen, grafische Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, neue Funktionen o.ä. enthalten.

„Downgrade“ bezeichnet im Gegensatz zu dem Update den Vorgang eine ältere Produktversion als die auf einem Zielsystem existierende zu installieren.

„Beta Release“ bezeichnet eine Software-Version, die die Hauptfunktionalität beinhaltet, jedoch nur einem kleinen Kreis an Personen zur Verfügung gestellt wird mit dem Ziel Fehler zu finden, Feedback zu verschiedenen Aspekten der Software aber auch zu dem Kaufprozess, dem Preis oder fehlender Funktionalität zu bekommen. Nutzungslizenzen für diese Version sind im Normalfall kostenfrei und zeitgebunden.

„Pre-Release“ bezeichnet eine Software-Version die schon große Teile der Funktionen der finalen Softwareversion beinhaltet, jedoch ist weder Funktionalitätsumfang, Stabilität noch Fehlerfreiheit in einem Maße garantiert wie in der „Release“ Version. Nutzungslizenzen für diese Version sind im Normalfall kostenfrei und zeitgebunden.

„Release“ bezeichnet eine Software-Version, die alle Teile der geplanten Funktionalität beinhaltet und eine Reife erreicht hat in der die Software verkauft werden kann. Es können niemals alle Fehler ausgeschlossen werden aber durch den bestehenden Entwicklungsprozess kann eine für den Verkauf notwendige Qualität sichergestellt werden. Nutzungslizenzen für diese Version sind kostenpflichtig.

Vertragsgegenstand

§ 1 Gegenstand des Vertrages ist die Lizenzierung des von dem Lizenzgeber entwickelten Produkts in der

jeweils aktuellen Version.

Lieferung

- § 2 **Lieferprozess:** Der gesamte Bestell- und Lieferprozess des Produkts, oder von Teilen des Produkts, wie bspw. Installationsdateien, Benutzerhandbuch oder Updates, wird online abgewickelt, d.h. über Downloads, per E-Mail oder ähnlichem. Eine Auslieferung des Produkts, oder von Teilen des Produkts auf einem Datenträger wie bspw. einer CD oder des Benutzerhandbuchs in Papierform oder ähnlichem ist nicht vorgesehen.
- § 3 **Lizenzschlüssel:** Der Lizenzgeber stellt zur Aktivierung des Produkts Lizenzschlüssel online zur Verfügung, d.h. als Download, per E-Mail oder ähnlichem. Dieser ist für den Gültigkeitszeitraum der Nutzungslizenz gültig.

Lizenz und Nutzungsrechte

- § 4 **Testlizenzen:** Die erworbene Lizenz ist eine kostenfreie nicht ausschließliche und nicht übertragbare zeitgebundene Testlizenz, d.h. der Lizenznehmer bekommt kostenfrei eine Nutzungsberechtigung für das Produkt für einen bestimmten Zeitraum. Der Lizenzgeber kann in diesem Fall jederzeit die Nutzungsberechtigung ohne Angabe von Gründen entziehen und kann anschließend an den Nutzungszeitraum frei verfügen, ob die Nutzungsberechtigung weiter gewährt wird.
- § 5 **Mietlizenzen:** Die erworbene Lizenz ist bei Release Versionen eine nicht ausschließliche und nicht übertragbare zeitbegrenzte Mietlizenz, d.h. der Lizenznehmer erwirbt durch die Zahlung eine Nutzungsberechtigung für das Produkt für einen bestimmten Zeitraum. Anschließend erlischt die Nutzungsberechtigung und die Mietlizenz muss wieder zu den dann gültigen Konditionen erworben werden. Der Wiedererwerb kann durch eine automatische Verlängerung stattfinden.
- § 6 **Testzeitraum:** Mietlizenzen bieten eventuell einen anfänglichen kostenfreien Testzeitraum (siehe Anhang) und erlauben in dem Testzeitraum das Zurücktreten des Lizenznehmers von der Lizenzvereinbarung. Ohne Rücktritt muss der Preis des Produkts zum Ende des Testzeitraums bezahlt werden. Jedem Lizenznehmer ist nur ein einmaliger Testzeitraum gestattet. Ein Umgehen dieser Restriktion, bspw. über eine Verwendung von mehreren Profilen, ist nicht gestattet. Jede Umgehung der Restriktion führt zu einem Neuvertrag, bei dem der Verkaufspreis voll bezahlt werden muss.
- § 7 **Lizenzbindung:** Eine Lizenz ist an einen PC gebunden, d.h. nur auf diesem PC darf das Produkt für den Gültigkeitszeitraum der Lizenz benutzt werden. Bei einer Übertragung der Lizenz auf einen anderen PC erlischt das Nutzungsrecht auf dem zuvor genutzten PC. Eine Remote Nutzung ist nicht gestattet. Ein Benutzer muss physisch am PC sitzen, um die Lizenz benutzen zu dürfen.
- § 8 **Lizenzrahmen:** Eine Lizenz erlaubt die Nutzung der gesamten vorgesehenen Funktionalität des Produkts, Updates und den Zugriff auf Online-Daten wie bspw. Erklärungsvideos oder die Bedienungsanleitung.
- § 9 **Rabattübertragbarkeit:** Rabatte gelten im Normalfall nur für Einzelrechnungen, d.h. sie finden bspw. keine Anwendung auf Verlängerungen von Mietlizenzen. Weiterhin sind Rabatte nicht übertragbar.
- § 10 **Rabattstaffelung:** Falls nicht explizit deklariert sind Rabatte nicht zusammen anwendbar.

Schutzrechte Dritte

- § 11 **Nutzungsgewährleistung:** Der Lizenzgeber gewährleistet, dass das zur Verfügung gestellte Produkt frei von Schutzrechten Dritter ist, die die vertragsgemäße Nutzung durch den Anwender ausschließt oder beeinträchtigt.
- § 12 **Nachbesserung:** Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lizenzgeber in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang das Recht, nach eigener Wahl und auf eigene Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder das Produkt zu ändern, ganz oder teilweise auszutauschen oder gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

Eigentum und Schutzrechte

- § 13 **Produkteigentümer:** Das Produkt ist und bleibt Eigentum des Lizenzgebers.
- § 14 **Urheberrecht:** Das Produkt ist durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge und auch durch andere Gesetze und Abkommen über geistiges Eigentum geschützt. Der Lizenzgeber bleibt Inhaber aller Rechte an dem Produkt.
- § 15 **Updates:** Alle Rechte und Beschränkungen dieses Vertrages finden auch auf vom Lizenzgeber zur

Verfügung gestellte Updates bzw. auch auf internetbasierte Komponenten des ursprünglichen Produkts Anwendung.

Haftungshinweise

- § 16 **Beta-Versionen:** Beta-Versionen sind kostenfreie Vorversionen des Produkts. Der Lizenzgeber weist den Lizenznehmer darauf hin, dass bei diesen Versionen Datenverluste, Instabilitäten oder ähnliches auftreten können und daher das Produkt nur zum Testbetrieb verwendet werden sollte.
- § 17 **Haftungsbeschränkung:** Die Haftung des Lizenzgebers für Schäden am Benutzersystem oder Folgeschäden beschränkt sich auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln.
- § 18 **Fremdschäden:** Der Lizenzgeber haftet nicht für unvorhersehbare oder im Verantwortungsbereich des Lizenznehmers liegende Schäden.
- § 19 **Verallgemeinerung:** Vorstehende Haftungsregelung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Pflichten des Lizenznehmers

- § 20 **Lizenzgebühr:** Für die Einräumung eines Nutzungsrechtes bezahlt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die Lizenzgebühren (siehe Anhang). Eventuelle Preisnachlässe bleiben hiervon unberührt. Ausgenommen hiervon sind Testlizenzen.
- § 21 **Fälligkeit:** Die Zahlung wird fällig mit der digitalen Ausstellung der Lizenzschlüssel.
- § 22 **Datensicherung:** Der Lizenznehmer ist für die Durchführung der regelmäßigen Datensicherung gemäß den Vorschlägen des Lizenzgebers oder eigenen Regelungen verantwortlich. Die (externe) Datensicherung ist nicht Bestandteil des Produkts und muss selbständig durch den Lizenznehmer durchgeführt werden.
- § 23 **Technische Voraussetzungen:** Zur Verwendung des Produkts verpflichtet sich der Lizenznehmer die Systemanforderungen zu erfüllen (siehe Anhang).
- § 24 **Internetverbindung:** Für den Betrieb des Produkts ist der Lizenznehmer verpflichtet eine regelmäßige Internetverbindung an der Zielmaschine zu gewährleisten.
- § 25 **Reverse Engineering:** Der Lizenznehmer ist nicht befugt verschlüsselte oder kompilierte Produkt-Ressourcen, bspw. verschlüsselte Dateien oder Quellcode, in die ursprüngliche menschenlesbare Form zurückzuführen.
- § 26 **Programmcodeänderungen:** Der Lizenznehmer ist nicht befugt den Programmcode zu ändern, auch nicht zu Zwecken der Fehlerbehebung. Insbesondere darf der Anwender Kennzeichnungen, Copyright- Vermerke und Eigentumsangaben an dem Produkt in keiner Form verändern.
- § 27 **Kopieren:** Das Kopieren des Produkts oder von Produktbestandteilen in maschinenlesbarer oder ausgedruckter Form ist nur in dem Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung des Produkts oder zur Datensicherung zulässig.

Weiterentwicklung

- § 28 **Updates und Downgrades:** Es wird ein Update Prozess mit Hauptreleases und Nebenreleases angeboten. Ein Hauptrelease kann nicht rückwärtskompatibel sein, d.h. in einer vorhergehenden Version eingegebene Daten können mit dieser Version nicht gelesen werden. Nebenreleases sind rückwärtskompatibel bis zum letzten Hauptrelease. Es wird garantiert, dass kein Hauptrelease während des Schuljahres stattfindet. Downgrades werden nicht angeboten, d.h. bei Installation einer älteren Version als der auf dem Zielsystem bestehenden wird nicht garantiert, dass die eingegebenen Daten lesbar sind. Das gilt für Haupt- und Nebenreleases.
- § 29 **Weiterentwicklung:** Die Weiterentwicklung des Produkts ist geplant. Es besteht jedoch keine prinzipielle Verpflichtung des Lizenzgebers zur Implementierung neuer Funktionen und zur Weiterentwicklung des Produkts über den zum Vertragsabschluss vorhandenen Funktionsumfang hinaus. Die Weiterentwicklung des Produkts kann vom Lizenzgeber auch ganz oder teilweise an Dritte übertragen werden.
- § 30 **Fehlerkorrektur:** Die Fehlerbehebung des Produkts ist geplant. Es besteht jedoch keine prinzipielle Verpflichtung des Lizenzgebers zur Fehlerbehebung über den zum Vertragsabschluss vorhandenen Status hinaus, insofern es sich nicht um Fehler handelt die Nutzbarkeit oder Funktionsumfang des Produkts grob beeinflussen.
- § 31 **Bedienungsanleitungskorrektur:** Die Fehlerbeseitigung der Programm- bzw. Bedienungsanleitung ist geplant. Es besteht jedoch keine prinzipielle Verpflichtung des Lizenzgebers zur Fehlerbeseitigung über den

zum Vertragsabschluss vorhandenen Status hinaus, insofern es sich nicht um Fehler handelt, die ein Verständnis grob beeinflussen.

Vertragsdauer und Kündigung

- § 32 **Nutzungsdauer:** Die zulässige Nutzungsdauer einer Lizenz beschränkt sich auf den im Anhang bezeichneten Zeitraum. Verlängerungen bleiben hiervon unberührt.
- § 33 **Verstöße:** Bei Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen ist der Lizenzgeber zur sofortigen Kündigung gegenüber dem Lizenznehmer berechtigt. Weiterhin muss der Lizenznehmer auf Verlangen des Lizenzgebers eine Löschung sämtlicher vorhandener Produktbestandteile durchführen. Der Lizenznehmer muss hierüber auf Verlangen des Lizenzgebers eine eidesstattliche Versicherung leisten.
- § 34 **Kündigung:** Eine Kündigung kann jederzeit zum Ende der Lizenzlaufzeit durchgeführt werden. Ist dies online möglich bedarf es keiner Kündigungsfrist. Ist keine automatische Verlängerung vorgesehen bedarf es keiner Kündigung.

Schlussbestimmungen

- § 35 **Nachfolgeregelung:** Im Falle der Rechtsnachfolge auf Seiten des Lizenzgebers, gehen alle Rechte und Pflichten vollumfänglich auf den Rechtsnachfolger über.
- § 36 **Aufrechnung:** Ein Recht des Anwenders zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung besteht nicht.
- § 37 **Salvatorische Klausel:** Wenn eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise ungültig ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- § 38 **Erfüllungsort:** Erfüllungsort des Vertrages und Gerichtsstand ist der Standort des Lizenzgebers. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.